

Die Beamten des Oberamtes aus Vaduz berichten Anton Florian von Liechtenstein, dass die Untertanen um Erlaubnis bitten, sich Geld im Ausland leihen und Hypotheken auf ihre Güter aufnehmen zu dürfen. Ausf. o. O., vorgelegt 1719 Juli 15, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landtsfürst und herr, herr, etc.¹

Was die gesambte underthanen an euer landtsfürstlich durchlaucht, so das gesambte Oberambt² aus dero gnädigsten instruction capitel 35 unterthänigst genohmmen, unterthänigst gehorsambst gelangen, geruhen euer hochfürstlich durchlaucht mit mehrern aus dem anschluss gnädigst zu nehmen. Gleichwie nuhn nit ohne, dass bey diesen kleinen und geltlosen zeithen denen underthanen bey ein oder den anderen ausländtischen schuldgläubigeren nebst verschreibung ein oder anderes liegendes underpfandt in ihren anstosenden nöthen und anliegenheiten etwas gelt auff einige jahr lang umb den billichen landleüffigen züns auffzuborgen, nit wohl khüenlich die händt zu binden, zumahlen auch bey denen under den unterthanen aigenen verkeüff- und täuschen selbsten sich einer den anderen bey ihren creditoren verstossen und abwechselen, dass der keüffer den verkeüffer umb den kauffschilling, auffgaab oder einiges rest an seinen platz und stelle bey den aus- oder inländtischen schuldgläubigeren stellet, damit dieser seine versetzte gühter dargegen des doppelten underpfandts entledige, und zünsen sich befreye, der andere aber undere den last sich wiederumb stecke.

So [2] haben wir euer hochfürstlich durchlaucht gnädigstem befehl gemäss dieses underthänigsten memorial in unterthänigstem gehorsamb und ohne einige maasgab darmit begleitetn sollen, dass zwarn die anlehnung nebst einsetzung des debitoren gühter in höchsten nöthen gnädigst zue gestatten. Jedoch

1. auff der pündtnerischen iurisdiction gelegene, den landtsfürstlichen underthanen im amt Balzers und Mels aber aigenthumblich gehörige gühter denen Pündtneren weder verkaufft noch versetzt, sonderen so deren auch einige würckhlich verpfändet oder verkaufft wären, in gewissen terminen abgeloset, weder 2. einige verlegene zünsen oder ausländtische currentschulden zu entlehnen und dargegen dem ausländer einen haubtbrieff oder special underpfandts versicherung zu machen, weder 3. ad manus mortuas³ zünsbahrlich ohne special erlaubnüs, noch auch 4. denen verschwendern, so etwas durch sächen und prassen ihren weib und kinderen zum schaden eine schuld bey denen würthen aus- oder einländtischen und dergleichen gemacht, viel weniger 5. auff eine ohnbilliche ströh oder andere beschwerliche zünsen (welches alles durch hiesige cantzley zuvor genau zu untersuchen) keine haubt- oder pfandt-verschreibung zugelassen, sonderen durch dero gnädigstes landtsfürstlichen befehl abgestellt werde.

Zue beharrlichen landtsfürstlichen huld und gnaden [3] uns unterthanigst empfehlen und ersterben.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Unseres gnädigsten fürsten und herrn, herren.

Unterthänigst gehorsambste

Joseph von Grenzing in Strassberg⁴ landtvogt manu propria

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzjeher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ zur toten Hand (Kirche).

⁴ Joseph Grenzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grenzing von Strassberg, Josef*; in: HLFL 1, S. 309.

Johann Adam Bründl⁵ manu propria
verwalter
Hermann Georg Ludovici⁶ landschreiber

Präsentato, den 15. Julii 1719

[4] [Dorsalvermerk]

Von Oberamt zu Hohenliechtenstein, de präsentato den 18. Julii 1719 mit deren daselbtigen gesambten unterthaneren umb ausleyh-könnung einigen geldes von denen ausländeren auf ihre gütter pro hypothecas einreichenden memorial.

[Adresse]

Dem durchläuchtigsten fürsten und herren, herren Anton Florian, des Heiligen Römischen Reichs fürst und regierer des hauses Liechtenstein, in Schlesien zu Troppau und Jagerndorff hertzogen, graff zu Rittberg, etc., rittern des Guldenen Vlieses, Grand d'Espagne der erstern class⁷, der römisch kayserlichen und königlichen catholischen mayestät würckhlichen geheimben rath und obristen hoffmeister, auch seiner königlich hispanischen catholischen mayestät obrister stallmeistern, etc., unserm gnädigsten landtsfürsten und herrn, herren.

½ franco

Wien.^a

^a Über und unter der Adresse befinden sich die Reste eines roten Lacksiegels.

⁵ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. HLFL 1, S. 113.

⁶ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

⁷ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.